



Vorlage Nr.: V0217/14  
Datum: 25. November 2014

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin		nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat		nicht öffentlich	zur Information
Stadtrat		öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit**

### **Gegenstand:**

Besetzung des Beirates „Gesunde Städte“ gemäß § 25 Abs. 6 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat wählt fünf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner als Mitglieder in den Beirat „Gesunde Städte“.
2. Der Stadtrat einigt sich auf die sechs von den Fraktionen vorgeschlagenen Mitglieder gemäß § 25 Abs. 2 a) Hauptsatzung. Für den Fall der Nichteinigung, erfolgt die Besetzung im Benennungsverfahren mit der Abweichung, dass jede Fraktion ein Mitglied benennen darf.
3. Der Stadtrat einigt sich auf fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung. Für den Fall der Nichteinigung erfolgt Mehrheitswahl.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

keine

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:** keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Gemäß § 25 Beiräte Hauptsatzung werden Beiräte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach § 47 SächsGemO gebildet. Beiräte unterstützen den Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Beiräte setzen sich zusammen aus:

a) je einem von jeder Fraktion zu benennenden Mitglied. Dabei kann es sich um eine Stadträtin/einen Stadtrat oder um eine sachkundige Einwohnerin oder einen sachkundigen Einwohner handeln. Gehören einem Beirat ausnahmsweise mehr durch den Stadtrat zu benennende Mitglieder an als es Fraktionen gibt, wird das Benennungsrecht für die weiteren Mitglieder analog § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO durch die Fraktionen ausgeübt.

b) sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern, welche durch den Stadtrat gewählt werden. Diese Sitze sind analog zum Verfahren für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses öffentlich auszuschreiben.

c) sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern, welche durch die in der Hauptsatzung benannten Organisationen oder Institutionen benannt werden.

Der Beirat „Gesunde Städte“ besteht aus:

- den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a),
- fünf Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe b),
- fünf Vertreterinnen/Vertretern der Stadtverwaltung, die nach Abs. 2 Buchstabe c) durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu bestellen sind.

Die Ausschreibung des Geschäftsbereiches Soziales (Anlage 1) hat zur Bewerbung von acht Interessierten geführt (Anlage 2).

Der Stadtrat muss daher durch Wahl die fünf sachkundigen Mitglieder bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter können noch nicht gewählt werden, die Hauptsatzung sieht bei den Beiräten keine Stellvertretung vor.

Die Oberbürgermeisterin hat als Vertreterinnen/Vertreter der Verwaltung benannt: N. N.

Die Benennung der Mitglieder durch die Fraktionen kann nach der Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern erfolgen, um den Fraktionen die Möglichkeit zu geben, möglicherweise nicht gewählte Bewerber zu benennen. Es ist jedoch zu gewährleisten, dass mindestens zwei Mitglieder des Stadtrates im Beirat sitzen. Dies folgt aus § 47 SächsGemO („... können sonstige Beiräte gebildet werden, denen Mitglieder des Gemeinderats ... angehören“).

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: Ausschreibung des Geschäftsbereiches Soziales

Anlage 2: Bewerberliste – vertraulich

Helma Orosz

## Ausschreibung zur Besetzung des Wohnbeirates

Gemäß § 25 Abs. 9 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden werden für den neu zu bildenden Wohnbeirat drei Stellen ausgeschrieben. Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit mit beratender Funktion.  
Gemäß § 47 SächsGemO müssen die

Beiratsmitglieder Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden sein, das heißt ihren Wohnsitz in Dresden haben.  
Gesucht werden:  
eine Vertreterin/ein Vertreter der privaten Wohnungswirtschaft,  
eine Vertreterin/ein Vertreter der

Wohnungsgenossenschaften sowie eine Vertreterin/ein Vertreter von Trägern der Wohnungslosenhilfe.  
Die Vorschläge bzw. Bewerbungen sind bis zum **24. Oktober 2014** einzureichen an:  
Landeshauptstadt Dresden,  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung,

Kennwort: Wohnbeirat,  
Postfach 12 00 20,  
01001 Dresden.  
Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden schlägt aus den eingegangenen Bewerbungen drei Personen vor, die der Stadtrat bestätigen muss.

## Ausschreibung zur Besetzung des Beirates Gesunde Städte

Gemäß § 25 Abs. 6 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden werden für den neu zu bildenden Beirat Gesunde Städte fünf Sitze ausgeschrieben. Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit mit beratender Funktion.  
Für den Beirat „Gesunde Städte“ können sich sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

der Landeshauptstadt Dresden bewerben. Auch Verbände und entsprechende Interessenvertretungen können Einwohnerinnen und Einwohner vorschlagen. Die Bewerbung soll schriftlich und mit Bild erfolgen. Aus den eingereichten Unterlagen soll die Eignung bzw. Sachkunde für das Ehrenamt und die Motivation für die Bewerbung erkennbar sein.

Die Vorschläge bzw. Bewerbungen sind bis **24. Oktober 2014** einzureichen an: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Soziales, Gesundheitsamt, Kennwort: Beirat Gesunde Städte, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden.  
Sie sollen sich möglichst auf Personen beziehen, die sachkundig im Bereich kommunaler Gesundheitsförderung sowie Prävention

sind und Interesse an diesem Ehrenamt haben.  
Gemäß § 25 Abs.2b müssen die Beiratsmitglieder Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden sein.  
Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Dresden schlägt aus den eingegangenen Bewerbungen fünf Personen vor, die der Stadtrat bestätigen muss.



AMTLICHE  
BEKANNTMACHUNG

## Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Vom 25. September 2014

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), der §§ 22 und 69 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 674), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2014 (SächsGVBl. S. 47, 48), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) hat

der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriffsbestimmungen
  - § 2 Geltungsbereich
  - § 3 Erhebung des Kostenersatzes
  - § 4 Berechnung des Kostenersatzes
  - § 5 Kostenschuldnerin/Kostenschuldner
  - § 6 Entstehung und Fälligkeit
  - § 7 Schlussbestimmungen
- Anlage  
Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für  
 die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und  
 Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen

Leistungen.

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.  
**§ 2 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 des SächsBRKG und des § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung.

**§ 3 Erhebung des Kostenersatzes**  
 (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Dresden wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt. Für von der Kostenschuldnerin/vom Kostenschuldner nicht zu vertretende einsatztaktische Maßnahmen wird kein Kostenersatz verlangt.

(2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

### § 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Die Kostenverzeichnisse sind als Anlagen Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.

(2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmie-